Ya
1146

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-741513-p0001-7

Q. K. 130, 43.
X 2597836
Ya 1146

Gräflich=

Gleichen=Hatzfeldische

Kirchenstands=Ordnung

vor die

Stadt Blanckenhayn

publicirt

im Jahr 1782.

Rudolstadt,
gedruckt mit Schriften der Löwischen Erben.

BIBLIOTHECA
PUBLICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Kirchstuhl-Ordnung.

Zum Gräfl. Gleichen-Hatzfeldischen Consistorio allhier Wir verordnete Præses, Räthe und Assessores fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir für dienlich erachtet, zu Vermeidung allerhand Irrungen, die Stände in hiesiger Stadtkirche in Nummern bringen zu lassen, und in Ansehung derer selben, besonders aber darüber, wie es künftighin bey Veränderungs-Fällen damit gehalten werden soll, eine Verordnung abzufassen; so ist von Uns folgendes festgesezt worden, als:

Cap. I.

Von Frey- und Erbständen.

§. 1.

Wem die Disposition über die Stände vor Herrschaftl. Diener zustehet.

Ueber die Stände für Herrschaftliche Diener disponirt nur Hochgräfl. Herrschaft, oder dieselbe durch Dero Consistorium.

§. 2.

Wer auf das Chor treten darf.

Das Chor bleibt lediglich für den Rector, Organist, Adjuvanten, und Schulknaben, welche letztere wechselsweise zum Oefnen und Verschließen des Chors gebraucht werden sollen, jedoch ist auch fremden Honoratioribus erlaubt, auf das Chor zu treten, in so ferne sie in der Musik nicht hinderlich sind.

§. 3.

Von der Disposition über Erbstühle.

Diejenige, so Kirchenstände erblich an sich gebracht, haben das Recht, darüber nach Gefallen zu disponiren, mithin solche zu verkau-

kaufen, vertauschen, verschenken, oder auch vermittelst einer lezten Willens-Verordnung anderen zu überlassen, doch muß binnen 4 Wochen der dieserhalb errichtete Contract, Schenkungs- oder Vermachungs-Document dem Consistorio zur Bestätigung überreicht, und der Kirche von jedem Sitz, und zwar in Rücksicht auf den Kosten-Aufwand bey Erbauung, oder Acquisition eines Erbstuhls nur 12 Gr. entrichtet werden.

§. 4.

Was die Erben eines Erbstandes zu beobachten, und zu entrichten haben.

Stirbt der Inhaber eines Erbstandes, so haben die Erben von jedem Sitz der Kirche ebenfalls 12 Gr. pro renovatione des erhaltenen Erbrechts zu entrichten, und sich binnen 4 Wochen vom Tage des Todes ihres Erblassers an gerechnet, zu deren Lösung zu melden; thun sie aber dieses nicht, so hat der Herr Superintendent sie durch den Kirchner daran erinnern zu lassen, und wenn alsdenn die

Lösung binnen 14 Tagen nicht erfolget, solches zum Consistorio einzuberichten, welches nach Befinden die Interessenten unter Bestimmung einer gewissen Frist mit der Präclusion bedrohen, und damit wider sie auch verfahren kann.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn mehrere Kinder, oder Erben als Sitze in einem Erbstuhle vorhanden.

Wenn mehrere Kinder, oder Erben, als Sitze in einem Kirchstuhle vorhanden, so ist vorzüglich auf eine Verlosung der Bedacht zu nehmen, sind aber die Erben dazu nicht zu bringen, so kömmt es auf das Ermessen des Consistorii an, welche die Würdigsten unter den Erben seyn mögten, wobey hauptsächlich auf ihren Ehrenstand, gute Eigenschaften, und Ruf zu sehen, auch sind zu Vermeidung aller Zwistigkeiten, wo es thunlich, eben soviel weibliche, als männliche Erben, zu Lösung der Sitze zu admittiren. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß in dem hier bestimmten Fall das Lösegeld, und Zuschreibe-Gebühr

bühr nicht von sämmtlichen Erben, sondern nur von denenjenigen, welche Sitze bekommen, ohne Zuthun der übrigen, zu bezahlen sey.

§. 6.

Wenn aber mehrere Sitze, als Erben vorhanden, so sind soviel von den besten, oder von denen von den Erben zu erwählenden Sitzen, als Erben da sind, woferne diese sich deshalb unter einander nicht vereinigen können, zu verlosen, und die übrigen Sitze bleiben in Gemeinschaft, wobey in der Erben Willkühr stehet, sie mögen solche betreten lassen, von wem sie wollen. Sollte aber hierüber Streit unter ihnen entstehen, so kömmt es lediglich auf das Ermessen des Consistorii an, welche von denen von den Erben vorzuschlagenden Personen die übrig gebliebenen Sitze betreten sollen.

Wenn mehrere Sitze in einem Erbstuhle befindlich sind, als Erben vorhanden.

§. 7.

Hat ein Besitzer eines Erbstuhls weder Anverwandte, die ihn beerben

Wenn ein Erbstuhl der Kirche anheim fällt.

ben können, hinterlassen, noch über seinen Nachlaß rechtlicher Ordnung nach disponirt, so fällt derselbe der Kirche anheim.

§. 8.

Wer einen Erbstuhl in Bau- und Besserung zu erhalten schuldig.

Die Inhabere der Erbstände müssen solche auf ihre eigene Kosten in Bau- und Besserung erhalten, ohne von der Kirche einen Beytrag dazu zu erwarten.

Cap. II.

Von Lösestühlen.

a) Von Lös- und Vermiethung derselben.

§. 1.

Die für Honoratiores bestimmte Stühle dürfen nicht an gemeine Bürgersleute verlößt werden.

Bleibt es bey der einmal gemachten Consistorial-Verordnung, daß kein Sitz in denen Stühlen, so für Honoratiores bestimmt sind, an gemeine Bürgersleute verlößt werden soll, jedoch verbleiben denenjenigen, welche dergleichen Sitze bereits

bereits haben, solche noch ferner für ihre Personen.

§. 2.

Die für Honoratiores bestimmte Stühle befinden sich par terre auf beyden Seiten, bey der nach der Superintendur zu gehenden Thür, sub No. 6. bis 20. und von No. 25. bis 39., desgleichen unter des Stadtraths- auch Zierischen Stuhl, sub No. 286. bis und mit No. 311.

Wo sich die für Honoratiores bestimmte Stände befinden.

§. 3.

Unter Honoratioribus sollen hier verstanden werden 1) Herrschaftliche Diener und Adeliche, 2) Litterati, 3) Rathspersonen, 4) renomirte Künstler und Handelsleute, 5) Chirurgi, und zwar insgesammt nebst ihren Weibern und Kindern, in so fern leztere keine besondere Wirthschaft angestellt haben, und keine gemeine Handthierung treiben.

Wer hier unter Honoratioribus zu verstehen.

§. 4.

Jeder Hausvater kann für sich und die Seinigen die nöthigen Sitze lösen.

Jedem Hausvater stehet frey, so viel Sitze, als er für die Seinigen brauchet, wenn anders dergleichen vorhanden, zu lösen.

§. 5.

Wer keinen gelößten Stuhl hat, giebt jährlich 2 Gr. Stuhlzins.

Jeder Bürger, Schutzverwandter, und überhaupt jeder Erwachsene, der sich nicht als ein in Arbeit stehender Handwerkspursch allhier aufhält, wenn er keinen gelößten Stuhl hat, soll der Kirche jährlich zu Michaeli 2 Gr. Stuhlzins entrichten, wogegen er ledige Stühle betreten kann.

§. 6.

Wo die fremden hier in Arbeit stehendē Handwerkspursche hintreten sollen.

Denen fremden hier in Arbeit stehenden Handwerkspurschen und Lehrjungen, sollen die zwey hintere Reyhen unter der alten Orgel auf der ersten Emporkirche ohnentgeldlich angewiesen werden, damit sie nicht andere verdrängen, oder solchen zur Last fallen, und soll dem Raths-

Rathsdiener, der laut Ständeregisters den lezten Sitz darunter hat, die Bedeutung geschehen, darauf zu sehen, daß aller Unfug unterbleibe.

§. 7.

Welche Stände für die allhier eingepfarrten Bauren bestimt sind.

Die zweyte Reyhe Stände auf der ersten Emporkirche nach der Diaconats-Wohnung zu, bleibet für die hier eingepfarrten Bauern leer, und werden selbige nicht verlößt.

§. 8.

Das Näherrecht zu einen erledigten Stuhl muß binnen 4 Wochen exercirt werden.

Wenn ein Sitz durch den Tod, oder wesentlichen Wegzug des Besitzers erledigt wird, so soll die Person, welche das Näherrecht dazu zu haben vermeynt, solches binnen 4 Wochen von dem Sterbetage, oder von der Zeit an, da sich der Besitzer von hier weggewandt, exerciren, und den Sitz lösen, nach Verlauf dieser Zeit aber das Näherrecht erloschen, und der Sitz der Kirche anheim gefallen seyn, und weil

§. 9.

§. 9.

Wer in Ansehung der Weibersitze den Vorzug haben soll.

Die Weibersitze rar, und viele Weiber und Wittben hiesiger Einwohner noch keine Sitze haben bekommen können, so ist denenselben bey der Verlösung sowohl vor den ledigen Weibspersonen, als auch vor jenen Weibern, die nur noch einen Sitz auf eine Magd verlangen, nicht weniger den Weibern und Töchtern der hiesigen Einwohner vor den eingepfarrten Bauersleuten, der Vorzug zu gönnen.

§. 10.

Auf Schulkinder sollen keine Sitze gelößt werden.

Soll nicht weiter gestattet seyn, auf Schulkinder (der Honoratiorum Kinder ausgenommen) Kirchensitze zu lösen, wenn aber das Consistorium vorkommender Umstände halber dispensirte, soll der für ein Schulkind gelößte Sitz solange, bis dasselbe ad sacra admittirt worden, gegen Erlegung 2 Gr. jährlich vermiethet werden.

§. 11.

In welchem Fall einem Wittber

Einem Wittber wird nach Absterben seiner Frau vergönnet, inner-

nerhalb vier Wochen derselben Stand auf seine künftige Frau von neuem zu lösen, es wäre denn, daß von seiner verstorbenen Frau eine eheleibliche Tochter vorhanden, welchenfalls dieser der Vorzug gestattet wird. Wäre jedoch selbige noch nicht erwachsen, so soll deren Stiefmutter, wenn diese nicht selbst einen Stand hat, erlaubt werden, solange erstere den Stuhl nicht selbst betritt, sich desselben ohnentgeldlich zu bedienen. Besizt aber die Stiefmutter schon einen Stuhl, so wird der auf die Tochter gelößte Stand bis zu deren admission ad sacra nach Maasgabe §phi præced. vermiethet.

nachgelassen ist, den Stuhl seiner verstorbenen Frau für seine zukünftige zu lösen.

§. 12.

Wenn binnen ein und einem halben Jahr ein solcher Wittber sich nicht wieder verheyrathet, oder wenigstens verlobet, so soll das Lösegeld verfallen seyn, und der Sitz anderweit zum Besten der Kirche verlößt werden.

Wenn ein solcher von einem Wittber für seine künftige Frau gelößte Stuhl wieder der Kirche anheim fallen soll.

§. 13.

§. 13.

Wie es zu halten, wenn die nachherige Frau bereits einen Sitz hat.

Würde auch einem Wittber für seine künftige Ehefrau ein Sitz zugeschrieben, und diese hätte schon selbst einen, so ist ihr die Wahl zu lassen, welchen Sitz sie behalten will, der andere aber fällt ohne Entgeld der Kirche anheim.

§. 14.

Der Besitzer eines Lösestuhls kann denselben weder veräußern noch vermiethen.

Keinem Besitzer eines Lösestuhls stehet die Macht zu, solchen einem andern zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, oder zu vermachen, oder gegen einen gewissen Zins von jemanden betreten zu lassen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, oder nach Befinden bey Verlust des Stuhls, wie denn auch die Vermiethung der Kirchstände lediglich von dem Herrn Superintendenten abhangen soll.

§. 15.

Herrschaftl. Diener können ihre eignen gelößten

Haben Herrschaftliche Diener eigene gelößte Stände, so können sie selbige nach ihrem Gefallen von

an

andern betreten lassen, ohne daß davon der Kirche etwas abgegeben wird.

Stände von andern nach Gefallen betreten lassen.

§. 16.

Würde ein Besitzer eines Lösestuhls an einen andern Ort ziehen, hätte aber animum revertendi, so hat er solches bey Verlust des Stuhls vor seinem Wegzug dem Herrn Superintendenten anzuzeigen, da ihm denn der Stuhl zwar verbleiben, jedoch bis zu seiner Zurückkunft gegen Erlegung 2 Gr. jährlich an die Kirche vermiethet werden soll. Geschiehet aber vor dem Wegzuge gedachte Anzeige nicht, so fällt der Sitz der Kirche anheim.

Was ein Besitzer eines Lösestuhls, der an einen andern Ort ziehet, jedoch animum revertendi hat, beobachten muß.

§. 17.

Wenn jemand seinen Stuhl ohne hinreichende Ursache binnen einem Jahr nicht betritt, so soll er ebenfalls der Kirche verfallen seyn, und anderweit verlößt werden.

Wie es zu halten, wenn einer seinen Stuhl binnen einem Jahr ohne hinreichende Ursache nicht betritt.

§. 18.

§. 18.

Ein der Kirche anheim gefallner Stuhl ist dem ersten sich dazu meldenden, wenn er gehörig qualificirt ist, zuzuschreiben.

Fällt ein Sitz der Kirche anheim, so ist solcher der Person, die sich zuerst dazu meldet, und vermöge desjenigen, was hier verordnet wird, dazu qualificirt ist, zu überlassen, wofern aber bey einer dergleichen sich meldenden Person ja einiges Bedenken vorhanden seyn sollte, so hat der Herr Superintendent hievon im Consistorio nur mündlich Vortrag zu thun, und nach dessen Gutbefinden zu procediren.

§. 19.

Eintheilung der Lösestände in vier Classen, und Bestimmung des Lösegelds.

Die Stände werden in Ansehung des Lösegelds in vier Classen eingetheilt. Von denen in der ersten Classe wird 1 Rthlr., in der zweyten Classe 16 Gr., in der dritten 12 Gr., und in der vierten 6 Gr. Lösegeld entrichtet, und dieses dergestalt festgesezt, daß weder mehr, noch weniger genommen werden soll, es mag solchen ein Erbe, oder ein anderer lösen.

§. 20.

§. 20.

Bestimmung der Stände, welche in jede Classe gehören sollen.

Zur 1ten Classe sind die im Jahr 1754. neu erbaute Stühle bey der großen Kirchthür nach der Superintendur zu, welche jc. §. 2. huj. Cap. für Honoratiores bestimt sind;

Zur 2ten diejenige, so unter des Stadtraths, auch Zierischen Stuhl sich befinden, ingleichen in jedem Weiberstuhle par terre die zwey erste Sitze nächst am mittlern Durchgange in der Kirche, wie auch die Stände in der ersten Reyhe rings herum auf der untern Emporkirche;

Zur 3ten alle diejenige, so unter der ersten, zweyten und vierten Classe nicht mit begriffen, und endlich

Zur 4ten Classe die beyde hintere Sitze in denen Weiberständen unter der Herrschaftl. Emporkirche bis vor zu denen im Jahr 1754. neu erbauten zur 1ten Classe gehörigen Ständen, ingleichen diejeni-

ge Stühle, auf der Ersten Emporkirche in den hintern Reyhen, welche verlößt werden, und also weder für die eingepfarrten Bauern, noch die Handwerkspursche bestimmt sind.

§. 21.

Was der Hr. Superintendent von Zuschreibung oder Vermiethung eines Stuhls erhält.

Von Zuschreibung eines jeden Sitzes, es mag derselbe ein Erb- oder Lösestuhl seyn, erhält der Hr. Superintendent, so, wie zeithero, 3 Gr.; von jedem, der einen Stuhl miethet, hingegen nur 1 Gr.

§. 22.

Die Lösegelder sollen in den Kirch-Rechnungen nicht in solle verrechnet werden.

Die jährlich eingehende Lösegelder sollen in den Kirch-Rechnungen nicht in solle, sondern mit Bemerkung der Nahmen der neuen Besitzer, und der Nummer des Standes, auch in welche Classe derselbe gehöret, verrechnet werden.

b) Vom

b) Vom Näherrechte zu Lösestühlen.

§. 23.

In absteigender Linie hat zu des Vaters, oder Großvaters Stand der Sohn, oder Enkel, und zu der Mutter, oder Großmutter Sitz die Tochter, oder Enkelin für allen anderen, und wenn der Söhne, oder Töchter, Enkel, oder Enkelinnen mehrere, der, oder die älteste das nächste Recht, solchen an sich zu bringen. In Ansehung der Stände für Honoratiores, wo Manns- und Weibspersonen unter einander stehen, hat das männliche und weibliche Geschlecht gleiches Recht, und nur das ältere vor den jüngern den Vorzug. Vom Näherrecht in absteigender Linie.

§. 24.

In aufsteigender Linie haben Eltern und Großeltern zu der Kinder, oder Enkel Ständen, wenn diese ohne eheleibliche Leibeserben versterben, nach dem in §. præced. Vom Näherrecht in aufsteigender Linie.

gemachten Unterschied des Geschlechts, das Näherrecht, es wäre denn, daß das verstorbene Kind, oder Enkel einen Ehegatten nachgelassen, und von einem für Honoratiores bestimmten Sitze die Rede wäre, welchemfalls dem Wittber, oder Wittbe, wenn er, oder sie, persona honoratior, der Vorzug gegönnet werden soll.

§. 25.

Vom Näherrecht in der Seiten-Linie.

Wenn keine Des- oder Ascendenten vorhanden sind, haben in der Seitenlinie, des verstorbenen Besitzers vollbürtige, oder Halb-Geschwister das Näherrecht, jedoch gehen erstere lezteren vor, und wenn mehrere da sind, in Ansehung des Geschlechts und Alters nach Maasgabe des §. 23.

§. 26.

Wie es zu halten, wenn jemand schon einen Sitz hat.

Hat jemand, so schon einen Sitz auf sich gelößt, ein Näherrecht zu einem andern Stand, so kann er zwar leztern lösen, dagegen aber fällt ersterer der Kirche ohnentgeldlich anheim.

§. 27.

§. 27.

Sollten auch unter den Kindern, Enkeln, Eltern, Großeltern, und Geschwistern der jetzigen, oder künftigen Besitzer derer für Honoratiores bestimmten Stände, keine Honoratiores sich befinden, so ist solchen in Gemäsheit des, unterm 11. April 1770. erlassenen Consistorial-Rescripts, kein Näherrecht dazu zu gestatten, jedoch ihnen vorzüglich ein anderer Stuhl zu überlassen. Ebensowenig soll

Das Näherrecht fällt weg, wenn unter den Erben eines Besitzers eines für Honoratiores bestimmten Stuhls keine persona honoratior befindlich.

§. 28.

Den Erben der eingepfarrten Bauersleute ein Näherrecht zustehen, wenn Bürgersleute, oder hiesige Einwohner vorhanden sind, welche Kirchstühle suchen, und brauchen.

Eben so cessirt das Näherrecht in Ansehung der Erben der eingepfarrten Bauersleute, wenn hiesige Einwohner Sitze verlangen u. brauchen.

Uhrkundlich haben Wir diese Kirchstuhls-Ordnung unter gewöhnlicher Unterschrift und Siegel ausgefertigt, und, daß solche zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werde, die Verfügung getroffen. Sign. Blanckenhayn den 13. August 1781.

L.S.

Gräfl. Gleichen-Hatzfeldl. zum Consistorio verordnete Præses, Räthe und Assessores daselbst.

Johann Hugo Hieronymus Apitz.

Auch

Auch ist noch verordnet worden, daß die neuen Kirchenstände auf dem alten Chor jedesmal folgendergestalt verlöset werden sollen, als:

a) folgende zu 16 Gr.

No. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. welche aber bereits vorjezt verlöset sind.

b) zu 12 Gr.

No. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. so ebenfalls bereits verlöset sind.

c) zu 8 Gr.

No. 36. 37. 50. et 51. 52. 53. wovon die 5 erstern annoch ledig, der lezte aber verlöset ist.

Sign. Blanckenhayn den 27sten Septbr. 1781.

Gräfl. Gleichl. Hatzfeldl. zum Consistorio verordnete Præses, Räthe und Assessores das.

Johann Hugo Hieronymus Apitz.

Pon Ya 1146, 2K

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-741513-p0027-1

ULB Halle
3
005 560 500

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-741513-p0028-7

K. 130, 93.
X 2597836
Ya 1146

Gräflich=

Gleichen=Hatzfeldische

Kirchenstands=Ordnung

vor die

Stadt Blanckenhayn

publicirt

im Jahr 1782.

Rudolstadt,
gedruckt mit Schriften der Löwischen Erben.